



## Besondere Bedingungen für Folienverpackungen

Stand 01.11.2017

Gewerbegebiet / Tonäcker 4  
D-98593 Floh-Seligenthal

Tel.: +49 (0) 36 83 79 13 - 0  
Fax: +49 (0) 36 83 79 13 - 13

[info@bauerschmidt-folien.de](mailto:info@bauerschmidt-folien.de)  
[www.bauerschmidt-folien.de](http://www.bauerschmidt-folien.de)

### 1. Geltungsbereich

1.1 Für die Entwicklung und Lieferung von Folienverpackungen gelten ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen unsere folgenden Besonderen Bedingungen für Folienverpackungen. Sollten sich Regelungen widersprechen, so gelten die Regelungen dieser besonderen Bedingungen vorrangig.

1.2 Die Vertragsteile unterwerfen sich der GKV Prüf- und Bewertungsklausel für Polyethylenfolien und Erzeugnissen daraus, aufgestellt vom Fachverband Verpackung und Verpackungsfolien im GKV jeweils in der neuesten Fassung, hinterlegt bei der Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin. Die GKV Prüf- und Bewertungsklausel wird entsprechend in ihrer Geltung vereinbart auch für sonstige Folienprodukte. Die Bestimmungen werden dem Auftraggeber auf Wunsch in Textform ausgehändigt.

1.3 Weitere branchenübliche Bedingungen und Handelsbräuche bleiben von diesen besonderen Bedingungen unberührt.

1.4 Von diesen nachfolgenden oder den gesetzlichen Regelungen abweichenden Bestimmungen – insbesondere in Einkaufsbedingungen des Bestellers – sind für den Lieferer nur verbindlich, sofern sie von ihm schriftlich bestätigt wurden.

### 2. Auftragsabwicklung

2.1 An allen unseren Angeboten beigefügten Unterlagen wie Kostenvorschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Mustern behalten wir uns etwaige Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind in jedem Fall dann unverzüglich zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

2.2 Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Besteller berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probestücken, die vom Besteller wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

### 3. Proben und Muster

3.1 Von uns zur Verfügung gestellte Muster gelten als Beispielstücke für Qualität, Material und Eigenschaft eines Produkts. Unsere Endprodukte können davon unwesentlich abweichen.

3.2 Probestücke und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, können von uns zu einem marktüblichen Preis unter Berücksichtigung unseres Aufwandes berechnet werden.

3.3 Von uns getätigte Angaben über Maße, Eigenschaften und Verwendungszweck der Produkte sind, soweit sie nicht schriftlicher Vertragsbestandteil geworden sind, unverbindlich und begründen keine zugesicherten Eigenschaften.

### 4. Material und Ausführung

4.1 Vorbehaltlich besonderer Anweisungen des Auftraggebers erfolgt die Ausführung mit branchenüblichen Materialien und nach den üblichen und bekannten Herstellungsverfahren. Bei allen Kunststoffzeugnissen behalten wir uns dem Stand der Technik entsprechende und handelsübliche Qualitätsschwankungen vor.

4.2 Auf die Verwendung der Verpackung für Lebensmittel hat der Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen. Unterlässt er dies, so kann er diesbezüglich keine Mängelrügen geltend machen.

4.3 Recyclingrohstoffe können von Charge zu Charge geringe Schwankungen in Beschaffenheit, Farbe, Reinheit, Geruch und physikalische Eigenschaften aufweisen. Solche Abweichungen berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer Mängelrüge.

4.4 Der Verwender unserer Produkte muss deren Eignung für die beabsichtigte Anwendung selbst überprüfen und über deren Einsatz eigenverantwortlich entscheiden. Wir übernehmen weder Garantie noch Haftung.

4.5 Die Verarbeitung von Folieprodukten mit spezifischer Ausstattung durch Zusätze (Antistatikum, Gleitmittel etc.) kann durch Transport, Lagerung, Handling beeinflusst werden.

4.6 Wir weisen darauf hin, dass in den Sommermonaten (Mai – September) Folien für die Außenanwendung zwingend UV-stabilisiert sein müssen.

### 5. Toleranzen

5.1 Hinsichtlich Abweichungen in Maß oder Gewicht gelten, soweit im Einzelfall keine spezifischen Toleranzen vereinbart sind, die Bestimmungen der GKV Prüf- und Bewertungsklauseln für Polyethylen-Folien und Erzeugnissen daraus“ des Fachverbandes Verpackung und Verpackungsfolien im GKV in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmungen werden dem Auftraggeber auf Wunsch in Textform ausgehändigt.

### 6. Mehr- und Minderlieferungen

6.1 Wir behalten uns das Recht zur Mehr- oder Minderlieferungen in einem Umfang von 10% vor. Dem Auftraggeber wird die tatsächliche Liefermenge in Rechnung gestellt.

6.2 Bei einer Stückzahl von über 5.000 Stücken behalten wir uns eine Zählerdifferenz von 3% vor. Zur Zahlungspflicht des Auftraggebers gilt im Übrigen 6.1

### 7. Branchenübliche Bedingungen und Handelsbrauch

7.1 Die Vertragsteile unterwerfen sich der GKV Prüf- und Bewertungsklausel für Polyethylenfolien und Erzeugnisse, aufgestellt vom Fachverband Verpackung und Verpackungsfolien im GKV jeweils in der neuesten Fassung, hinterlegt bei der Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin. Die GKV Prüf- und Bewertungsklausel wird entsprechend in ihrer Geltung vereinbart, auch für sonstige Folienprodukte.

7.2 Weitere branchenübliche Bedingungen und Handelsbräuche bleiben von diesen besonderen Bedingungen unberührt.

### 8. Bedruckung Recyclingzeichen / Sonderzeichen

8.1 Eine Bedruckung mit dem Recyclingzeichen (bspw. dem Grünen Punkt) oder einem anderen Zeichen eines Selbstensorgungssystems fertigen wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Der Auftraggeber versichert, über die entsprechenden Lizenzen zu verfügen und stellt uns im Falle einer Inanspruchnahme von allen Ansprüchen aus der Verwendung dieser Zeichen frei.

### 9. Bedruckung von Folieprodukten

9.1 Wenn nicht anders vereinbart sind die verwendeten Druckfarben licht- und wetterecht gemäß Woll-Scala, aber nicht UV-stabil. Geringe produktionsbedingte Farbabweichungen sind technologisch möglich.

### 9. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser besonderen Bedingungen, gleich aus welchem Grund, nichtig sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung vor allem in Hinblick auf ihren wirtschaftlichen Erfolg entspricht.

# Klarsicht für die Zukunft

